



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Freitag, 16. Juni

2023

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG / Stadt Emden 303

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 398 „ZOB Aurich“ und die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes 304

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Riepe 306

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 307

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende 308

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende 309

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Christoffers GmbH, Herrenhauser Str. 1, 26215 Wiefelstede, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserhaltung (Herstellung von zwei Regenrückhaltebecken) im Rahmen des Bauvorhaben Konverter A-Nord, Emden - Petkum, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 13.06.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 398 „ZOB Aurich“ und die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Aurich hat am 23.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 398 „ZOB Aurich“ und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Aurich beschlossen. Des Weiteren die Einleitung der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 155 für den überlagerten Bereich.

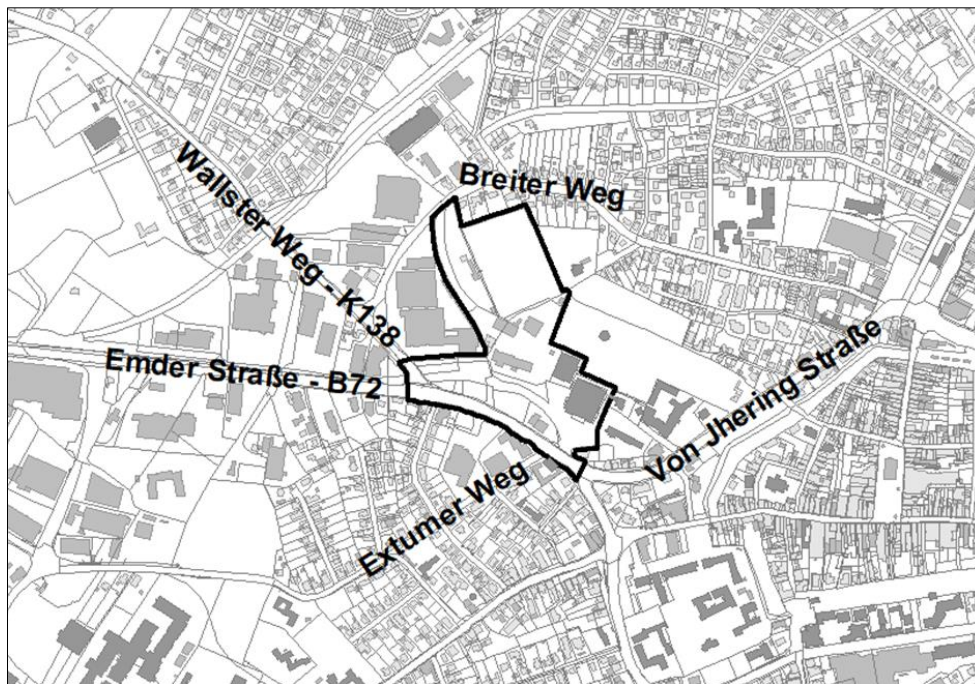
Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 8,0 ha und umfasst u.a. die Flächen der Sparkassenarena und einer weiteren Schulsporthalle, des jüdischen Friedhofes, einer Tankstelle, sowie des Betriebsgeländes eines Busunternehmens, einer ehemaligen Gärtnerei und Friedhofsflächen.

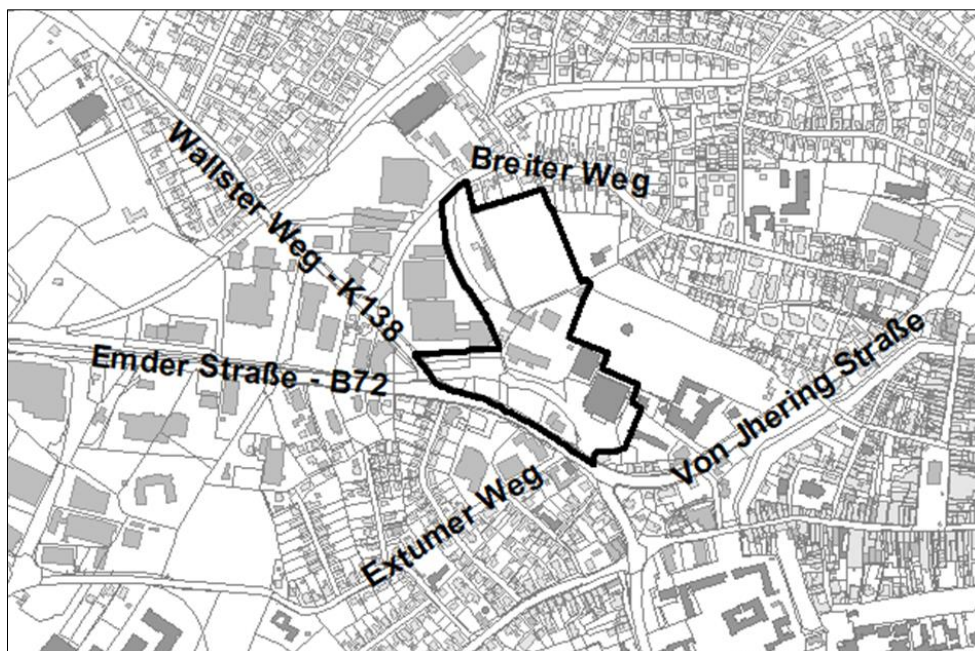
Das grundlegende Planungsziel ist – neben der planungsrechtlichen Klarstellung der vorhandenen Nutzungen – den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) an den Standort westlich der Sparkassenarena zu verlegen.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, sind die geplanten räumlichen Geltungsbereiche schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 398



Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes



Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **16.06.2023** sowie im Aushangkasten der Stadt Aurich, Rathaus veröffentlicht. Ebenso wird die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.aurich.de> vom **16.06.2023** bis einschließlich **07.07.2023** veröffentlicht.

Aurich, den 14.06.2023

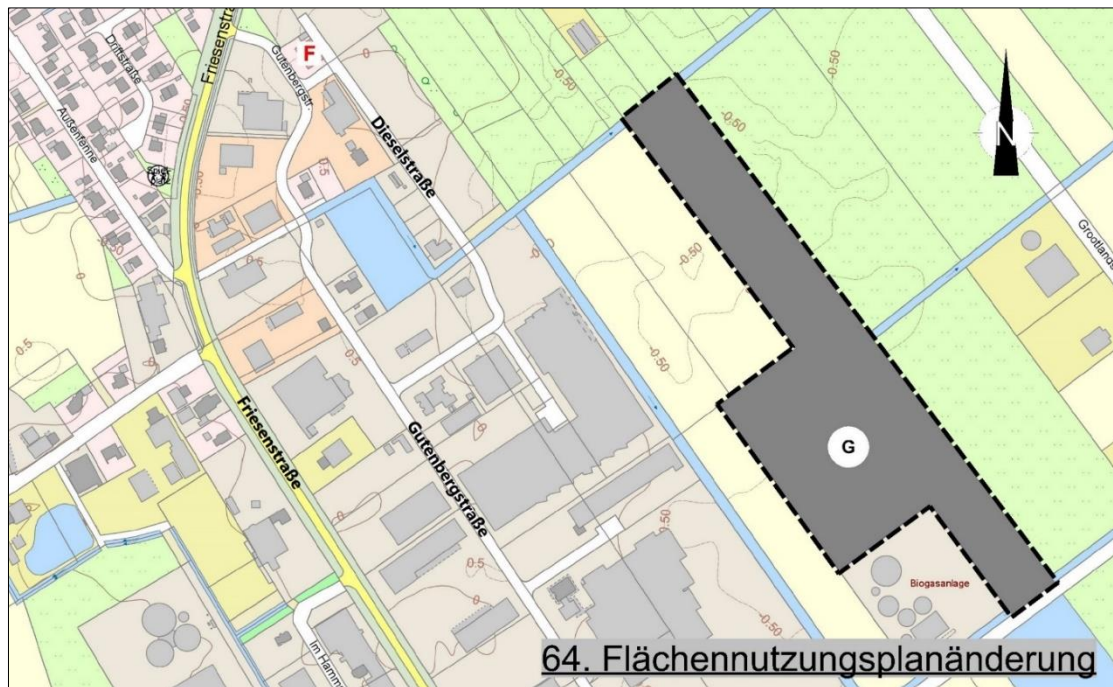
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Riepe

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 04.05.2023 - IV-60-02-2442/2022 - die vom Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung am 16.06.2023 im Amtsblatt (Nr. 25) des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft getreten (vgl. §10 Abs. 3 BauGB).

Die 64. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow von Jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 16.06.2023

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krummhörn
für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 08.06.2023 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2016

1.1 Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform

(zur Veröffentlichung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHVO)

Bilanz der Gemeinde Krummhörn zum 31.12.2016							
Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2015	2016	Pos.	Name	2015	2016
1.	Immaterielles Vermögen	508.961,31	631.316,84	1.	Nettoposition	77.924.077,72	79.070.565,16
2.	Sachvermögen	95.995.626,34	97.716.050,20	1.1	Basis-Reinvermögen	41.003.999,10	41.327.406,80
3.	Finanzvermögen	911.683,99	925.168,99	1.2	Rücklagen	2.768.487,05	4.567.357,50
4.	Liquide Mittel	910.072,62	219.337,64	1.3	Jahresergebnis	1.798.870,45	1.284.409,11
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	107.168,01	57.432,58	1.4	Sonderposten	32.352.721,12	31.891.391,75
				2.	Schulden	12.689.751,75	13.335.063,83
				2.1	Geldschulden	11.778.016,08	12.366.625,71
					Davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		882.503,41
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	11.778.016,08	11.484.122,30
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	449.393,30	369.023,74
				2.4	Transferverbindlichkeiten	10.428,91	73.647,65
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	451.913,46	525.766,73
				3.	Rückstellungen	7.819.682,80	7.143.677,26
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		
	Bilanzsumme Aktiva	98.433.512,27	99.549.306,25		Bilanzsumme Passiva	98.433.512,27	99.549.306,25

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 27.06.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 1.07 aus.

Krummhörn, den 13.06.2023

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende vom 12.01.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 5 vom 29.01.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 5 der Absatz 6 wie folgt neu hinzugefügt:

„(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre“

3. In § 12 Absatz 9 wird hinter Buchstabe c) der Buchstabe d) wie folgt neu hinzugefügt:

„d) für Urnen im Urnenwahlgrabfeld: Länge: 1,00 m Breite; 1,00 m“

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.“

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In einer Grabstelle für Särge dürfen ein Sarg und vier Aschen beigesetzt werden, in einer Grabstelle im Urnenwahlgrabfeld bis zu zwei Aschen. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.“

6. § 17 Absatz 6 entfällt. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Westerende, den 19.04.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. H. Lemke-Magov
Vorsitzender

gez. Angelika Rewerts
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 10.05.2023

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Lahmsen

**Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-
Kirchengemeinde Westerende in Westerende**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende vom 12.01.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 5 vom 29.01.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

1. Wahlgrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	15,00 €
c) Kind (große Grabstelle), für 20 Jahre: -----	300,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	15,00 €
e) Kind (kleine Grabstelle), für 20 Jahre:-----	150,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:-----	7,50 €
g) Urne, für 20 Jahre: -----	150,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	7,50 €

2. Pflegefreie Rasengrabstätten:

a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre: -----	1.125,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	37,50 €

Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 16 (5) der Friedhofsordnung. Die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende der Nutzungsdauer und wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben:

c) für eine Wahlgrabstätte Sarg, je Jahr und Grabstelle:----- 22,50 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

3. Gemeinschaftsgrabstätten:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.230,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 41,00 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 410,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 20,50 €
- e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: ----- 100,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 5,00 €

... Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII Buchstabe c) hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, inkl. Küsterdienste bei Beerdigungen:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 445,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 245,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 200,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. -entfällt-

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfallentsorgung, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 5,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben oder verlängert wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 18 (3) der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der Frühjahrsbegehung):
 - für Grabstätten bis zu 2 Stellen, pro Jahr: ----- 15,00 €
 - für jede weitere Stelle, pro Jahr:----- 7,50 €
- b) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €“

VII. Sonstige Entgelte*:

- a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arb.stunde: ----- 15,00 €
- b) Abräumen der Bepflanzung einer Grabstelle vor dem Aushub: ----- 40,00 €
- c) Bronzetafel inkl. Namensinschrift: -----208,25 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die aufgeführten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).“

2. § 8 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Westerende, den 19.04.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. H. Lemke-Magov
Vorsitzender

gez. Angelika Rewerts
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 10.05.2023

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Lahmsen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.